

Qualitativ oder quantitativ? Überlegungen zur kriminologischen Methodenpräferenz*

Karl F. Schumann
Universität Bremen

Im folgenden wird untersucht, ob innerhalb der Kriminologie bislang nicht genutzte Möglichkeiten zur qualitativen Forschung bestehen. Eingegrenzt wird das Thema durch die Rahmenbedingung Finanzierbarkeit. Denn gerade wurde das DFG-Schwerpunktprogramm „Empirische Sanktionsforschung – Genese und Wirkungen von Sanktionsnormen und Sanktionen“ um weitere 5 Jahre (bis 1989) verlängert. Dessen thematische Struktur erlaubt deshalb eine anstößig-nützliche Verkürzung der Fragestellung auf konkrete Projekte, für die gezeigt wird, daß ein qualitativer Forschungsansatz vielversprechend wäre. Im übrigen werden einige Bedingungen genannt, die für die Resistenz der Kriminologen gegenüber qualitativen Methoden verantwortlich sind.

1.

Die Methodenwahl hat in der deutschen Sozialforschung, zu der der Einfachheit halber auch die kriminologische Forschung gerechnet werden soll, seit dem Positivismusstreit allemal etwas Bekenntnishafte an sich. Wer sich für quantitative Strategien entscheidet, riskiert den Vorwurf der Oberflächlichkeit und arroganten Distanz zu den Personen, deren Datendetails im Forschungsprozeß verwendet werden sollen. Denn die zur quantitativen Aufbereitung geeigneten Instrumente verlangen regelmäßig Schematisierungen, die den Kommunikationsprozeß des Forschers mit den Personen im Feld präformieren. Qualitative Strategien gelten demgegenüber als im Prinzip egalitär: der Forscher erfährt auf der Basis der Relevanzstrukturen der untersuchten Personen das ihn Interessierende.

Doch – so einfach, wie es diese Forschungsmoral will, ist das Problem nicht. Deshalb bedarf Forschungskritik, die diesen Schematismus auch auf die kriminologische Forschung anwendet, wohl weiteren Nachdenkens (vgl. Steinert 1983, S. 11). Brumlik hat gezeigt, daß man mit qualitativen Methoden eigentlich umso besser diejenigen ausforschen kann, die einmal prinzipiell – ohne genau wissen zu können, worauf sie sich einließen – ihre Zustimmung zum „Beforschtwerden“ gaben (Brumlik 1980, S. 315), weil die qualitative Methodologie der Forscherneugier keine Grenzen setzt. Und einige kriminologische Studien haben doch Mühe,

trotz ihres qualitativen Designs von linken Kritikern ihre Unbedenklichkeit bescheinigt zu bekommen, was immer man davon halten mag. Ich denke an Teilprojekte der Analysten zum Terrorismus (vgl. die Diskussion im KrimJ-Heft 2/83) oder an die soziolinguistischen Projekte zur polizeilichen Ermittlungsarbeit (Schmitz 1978). Kriminalpolitische Einschätzung und Methodenwahl lassen sich nicht bruchlos aufeinander beziehen. Nach wie vor bleibt die eigentlich entscheidende Frage, ob die gewählte Alternative, also die qualitative oder quantitative Vorgehensweise, in der Lage ist, für das anstehende Problem gültige Daten zu beschaffen.

Dabei ist ersichtlich die Zeit der Glaubenskriege vorbei. Genauer besehen haben sich die Methodologien aufeinander zubewegt. So konstatiert Esser, daß die quantitative Methodologie mittlerweile Wege gefunden habe, die Intentionalität von Handlungen, deren Kontextbezogenheit und den Prozeßcharakter sozialer Verläufe zu erfassen; er verweist auf neue Handlungstheorien, auf Netzwerkanalyse, auf Panel-designs (Esser 1983). Auch die qualitativen Forscher haben inzwischen auf den Vorhalt der mangelnden Systematik und fehlenden Reproduzierbarkeit reagiert und Strategien entwickelt – zu denken ist an sprachanalytische Verfahren oder an narrative bzw. biographische Interviews –, deren Methodik hinsichtlich der Erhebungsverfahren kontrolliert ist und hinsichtlich der Auswertung hohe Anforderungen an die intersubjektive Gültigkeit der Ergebnisse stellt. In der objektiven Hermeneutik von Oevermann und in der Sprachanalyse von Sacks galten und gelten teilweise Kriterien der Widerspruchsfreiheit von Deutungen der Daten, die in der quantitativen Forschung an Striktheit ihresgleichen suchen (vgl. Soeffner 1979; Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen 1976).

Es sieht so aus, als stimme die alte Schlachtordnung im Methodenstreit nicht mehr, jedenfalls innerhalb der Soziologie. Ob diese Entwicklung in der Kriminologie ebenfalls zu konstatieren ist, oder ob die Kriminologie der Methodenentwicklung von Ferne nachblickt, wie ein Polizist dem über die Landesgrenze entwischten Täter, und – wenn ja – warum das so ist, soll im folgenden diskutiert werden.

2.

Ein Blick in das „Kleine Kriminologische Wörterbuch“ zeigt, daß unter dem Stichwort „Methoden der Kriminologie“ auf acht Seiten praktisch lückenlos die methodischen Eigentümlichkeiten des quantitativen Vorgehens (Stichproben, standardisierte Verfahren, Meßniveaus, statistische Tests usw.) dargelegt werden, aber nur ein kurzer Absatz auf teilnehmende Beobachtung hinweist. (Ob sich an dieser Abwertung

qualitativer Methoden etwas ändert, muß die anstehende Neuauflage zeigen.) Auch im 1982 wieder aufgelegten Studienkurs „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ geht der Autor Schöch auf qualitative Verfahren bei seinem Thema Forschungsmethoden mit keinem Wort ein, obwohl doch in der Forschungstradition des interpretativen Paradigmas, beginnend bei der Chicago-Schule bis zu den Begründern und Vertretern des labeling approach, eine Fülle quasi ethnographisch arbeitender Studien über Abweichler und Kriminelle vorgelegt wurden, die unser Wissen über Devianz und soziale Kontrolle entscheidend vermehrt haben. Solche Ausblendungen sind sicher nicht bloße Versehen; vielmehr deutet sich darin die methodologische Unsicherheit eines Faches an, das nicht nur keinen autonomen Gegenstand hat, denn dieser wird vom Strafrecht diktiert, sondern das sich auch in der Methodologie an starke Einzeldisziplinen anlehnt, weil es keine eigene methodische Tradition besitzt.

Vier Faktoren erschweren es der Kriminologie, qualitative Verfahren als tragfähige Forschungsstrategien anzuerkennen.

1. Ein wissenschaftshistorischer Grund liegt darin, daß der Versuch, sich vom hergebrachten Methodeneklektizismus zu befreien, nur auf dem Weg in das quantitative Lager möglich schien und möglich war. Bis in die 70er Jahre hinein war methodisch – je nach Herkunftsdisziplin – alles erlaubt. Eine kurze statistische Tradition der Kriminalbiologie wurde Seite an Seite fortgesetzt mit am naturwissenschaftlichen Ideal der somatischen Gerichtsmedizin orientierter oder von freier Exploration der psychiatrischen Gutachter inspirierter und getragener Forschung. Qualitativ forschte am ehesten der psychiatrische Gutachter, der aufgrund seiner „Probandenkenntnis“ kriminologische Erklärungen anbot. Die quantitative Arbeitsweise wurden den juristischen Möchtegern-Doktoren überlassen; von ihrem Laientum kündigt auch heute noch die Dissertationskriminologie. Gegen beide Tendenzen wurden methodische Standards erst allmählich durchgesetzt, in Anlehnung an den kritischen Rationalismus der soziologischen und vor allem psychologischen Forschung. Daran wirkten übrigens auch die Anhänger des interpretativen Paradigmas mit, also die Vertreter des Labeling-Ansatzes. Insbesondere deren Kritik an kriminologischer Forschung, die sich nur auf begutachtete Straftäter stützte, verbunden mit der Forderung nach Untersuchung von unausgelesenen, repräsentativen Populationen, bekräftigte Prämissen des experimentellen Designs von Forschung, also letztlich den quantitativen Forschungsansatz.

2. Der Durchbruch der Kriminologie als Forschungs- und

Lehrgebiet an fast allen juristischen Fakultäten hing von der Wissenschaftlichkeit des Faches ab. Die Anerkennung des empirischen Kriminologen durch dogmatisch denkende Juristen fiel letzteren umso leichter, je mehr dieser sich mit dem Mantel psychologischer und soziologischer Methodologie umgab, dessen Glanz von der philosophischen Strömung des kritischen Rationalismus herrührte. Im übrigen ließ sich notfalls auch zeigen, daß die Entscheidungsprogramme dieser Methodologie, insbesondere die statistischen, ebenso eine normative Dogmatik enthalten wie die Juristerei.

3. Bei dem Anerkennungsproblem durch Juristen, die ja auch im Gerichtssaal am liebsten naturwissenschaftliche Sachkunde sehen, war die große Reserve verständlich, die dem Symbolischen Interaktionismus entgegenschlug, als er in der Inkarnation des labeling approach die Bühne betrat. Auf Einzelheiten kann verzichtet werden. Jedenfalls wird hierzulande zwischen einem radikalen Definitionsansatz und einem gemäßigten, um nicht zu sagen: domestizierten, Ansatz unterschieden. Der radikale Ansatz ist nun eigentlich nur ein radikaler Vertreter des Symbolischen Interaktionismus. Ihn abzulehnen, ist gleichbedeutend mit dem Verzicht auf die methodologischen Anregungen des Interaktionismus-Theorems, das ja, wie noch zu zeigen ist, auch für den Forschungsprozeß selbst gilt.

4. Das Erstarken quantitativer Forschungsansätze bei Zurückweisung des innovativen Potentials des Labeling-Ansatzes entsprach im übrigen der Skepsis der Strafverfolgungsinstanzen. Damit meine ich nicht die verständliche Reserve gegenüber dem instanzenkritischen Ansatz, sondern die Zurückhaltung gegenüber dem qualitativen Forschungsdesign. So zeigte eine Untersuchung über die Behinderung des Zugangs zu bestimmten Forschungsfeldern wie Gefängnisse, Gerichte, Polizei, Jugendämter usw., daß qualitative Forschungsprojekte leichter zurückgewiesen werden, weil diese Projekte in ihrem Erkenntnisinteresse nicht eingrenzbar waren (Brusten u. a., 1981, S. 70 f.). Standardisierte Interviews, Beobachtungsbögen, Tests, Explorationsschemata, Erhebungsbögen für Akten – das sind Forschungsinstrumente, die den Informationsbedarf klar erkennen lassen; eventuell kann die Erteilung der Zugangserlaubnis noch von Streichungen oder Modifikationen abhängig gemacht werden. Erkennbar ist, was erfaßt werden soll, vor allem aber, was nicht erfaßt werden wird. Wer hingegen teilnehmend beobachten will, wer narrative Interviews beabsichtigt oder mit Kassetten- oder gar Videorecordern ausgerüstet, Interaktionsprotokolle anfertigen will, gilt zurecht als grenzenlos neugierig. Diese prinzipiell uneingeschränkte Neugierde des qualitativen Forschers ist vielleicht noch hinnehmbar, wenn die Forscher den Instanzen sehr nahestehen oder von diesen

bezahlt werden. Beispiele sind die BKA-geförderten qualitativen Analysen von Polizeiarbeit; aber selbst diese mußten noch mit Simulationen vorliebnehmen (Schmitz 1978). Qualitative Forschungsdesigns erhöhen offenbar die Zugangsschwierigkeiten in unserem Forschungsfeld.

3.

Aber die wissenschaftspolitische Behandlung des Themas „qualitativ vs. quantitativ“, kann inhaltlich kaum befriedigen. Weil nach Meinung aller Forscher die Methodenwahl vor allem von der Themenstellung abhängig sein muß, bleibt zu klären, ob qualitative Verfahren zur Bearbeitung bestimmter kriminologischer Fragestellungen ausscheiden, sich ebenso eignen oder gar überlegen sind. Bevor diese Frage geklärt werden kann, sind einige Bemerkungen zu Unterschieden zwischen qualitativer und quantitativer Forschung gewissermaßen zur Erinnerung angebracht.

Man kann beide Verfahren nach der Offenheit ihrer Forschungsinstrumente unterscheiden (vgl. Hoffmann-Riem 1980). Zur quantitativen Forschung wären dann zu rechnen: Skalen, Indizes, Tests, systematische Beobachtungsbögen, standardisierte Fragebögen und strukturierte Erhebungsschemata für Akten. Qualitative Instrumente wären demgegenüber unstrukturierte Beobachtungen, offene Interviews, Gruppendiskussionen, Gesprächstranskripte, Videoprotokolle von Interaktionen, beliebige Dokumente. Zur Einteilung in Lager sind indes Erhebungstechniken nicht eindeutig genug. Auch quantitative Forscher verwenden Intensivinterviews oder wenigstens Interviewteile mit offenen Fragen. Der Unterschied muß eher darin gesehen werden, daß qualitative Forschungsmethoden der Kontextabhängigkeit von Bedeutung Rechnung tragen. Sie verzichten auf Vorgabe von Relevanzstrukturen oder gar von Formulierungen und stellen sich flexibel auf die situationsbedingt verschiedenen Interpretationsschemata oder untersuchten Personengruppen ein. Quantitative Verfahren unterstellen demgegenüber das Prinzip der lingua franca, der Allgemeinverständlichkeit und Situationsneutralität von Frage und Antwort. Sie bemühen sich um möglichst homogene, inhaltsgleiche Kommunikation durch vorgeschaltete Pretests der Verständlichkeit von Fragen. Für Codierung, systematische Beobachtung und Aktenanalyse werden gewöhnlich Anwendungsregeln formuliert, die unter der Prämisse der Offenkundigkeit von Äußerungen und Verhalten zu gleicher, treffender Einordnung führen sollen. Daß ethnomethodologische Untersuchungen des Codierens gezeigt haben, daß solche Auswertungen nur möglich sind, wenn Codierer selbstentworfenen Theorien über den Sprachgebrauch der Befragten benutzen, sei hier nur angemerkt (vgl. Katz und Sharrock 1976).

Wilson hat die beiden Methodologien anhand von drei Grundannahmen über Eigenschaften sozialen Handelns unterschieden. Die drei Charakteristiken sind: (1) die Existenz objektiver sozialer Strukturen (z. B. sozialer Kategorien, Sitten, Ereignisfolgen), (2) die Transparenz von sozialen Handlungen (wenigstens für Mitglieder der gleichen Gruppe) und (3) die Kontextabhängigkeit von Bedeutungen. Für qualitative Verfahren ist die Annahme der Kontextabhängigkeit von Bedeutungen als Indexikalitätstheorem erkenntnisleitend; d. h., identische Äußerungen können Verschiedenes bedeuten, und unterschiedliche Verhaltensweisen können, abhängig von der Situation, die gleiche Bedeutung haben. Die kontextabhängige spezifische Bedeutung muß deshalb durch Verfahren der Konkordanz- und Divergenzprüfungen erst in Erfahrung gebracht werden (Wilson 1981, S. 42 f.). Quantitative Verfahren halten diese Grundannahmen für unerheblich, für einen allenfalls methodisch störenden Faktor, der durch Tricks zu beheben ist; im übrigen unterstellen sie objektive Strukturen und Transparenz sozialer Handlungen. So blendet jede Methodologie bestimmte Eigenschaften der sozialen Handlungen aus und bedarf – wie Wilson fordert – der Korrektur.

Als weiteres Unterscheidungskriterium kommen die Auswertungsverfahren in Frage. Quantitative Forschung setzt hochentwickelte Strategien der Datenanalyse ein, die eine Reduktion der zu verarbeitenden Informationen durch Aggregation von Variablen, durch Faktorenanalysen und mehrvariante Modellbildung anzielen. Demgegenüber ist bei qualitativer Forschung zwar kein totaler Verzicht auf Häufigkeitsfeststellung, Klassifikation oder Kontingenzprüfung gegeben. Doch wählen viele Auswerter den Weg der Explikation von Sinn durch Anwendung einer Reihe von alternativen Interpretationen eines Textteils und Prüfung dieser Interpretationen auf Konsistenz bei anderen Textteilen. Durch solche zeitraubende und langwierige Vorgehensweisen werden die Daten im Grunde vermehrt, denn zunächst einmal werden Ambivalenzen von Deutungen herausgearbeitet und nebeneinandergestellt, ehe dann begründete Selektionsentscheidungen getroffen werden können.

Die divergenten Auswertungsstrategien beruhen auf unterschiedlicher Theoriebezogenheit der Methoden. Während das Frage-Antwort-Schema quantitativer Ansätze bruchlos mit dem Reiz-Reaktions-Schema der Verhaltenstheorie korrespondiert, die im übrigen auch eindeutige Kausalmodelle unterstellt, setzt die qualitative Forschung dagegen an der Prämisse des Symbolischen Interaktionismus an, daß Bedeutungen in Prozessen des Aushandelns hergestellt werden, was übrigens auch für den Forschungsprozeß gilt. Hier wird dann der Unterschied zwischen reaktiver und nicht-reaktiver

Datenbasis virulent. Die Perspektive des Handelnden kann aus dem Datenmaterial nur mit dem Rückgriff auf allgemeingültige Kommunikationsregeln und Basisannahmen identifiziert und überprüft werden; hierzu gibt es ganz unterschiedliche Strategien. Einen Weg zur Aufdeckung von Kontextabhängigkeit stellt die von B. Glaser und A. Strauss vorgeschlagene Strategie des konstanten Vergleichs von Informationen dar, die im Rahmen des theoretischen Sampling gewonnen werden. Theoretisches Sampling bemüht sich nicht um Repräsentativität, sondern um größtmögliche Verschiedenheit der Situationen, in denen die interessierenden Handlungsweisen aufgefunden wurden. Die Situationsauswahl geschieht dabei als Prozeß, wobei Schritte der Datenerhebung mit Schritten der Auswertung abwechseln, und diese wieder zu neuen Erhebungen führen, um sich andeutende Interpretationsmuster zu testen (1967, S. 47 ff.).

Nicht alle qualitativen Verfahren berufen sich in gleicher Weise auf den Symbolischen Interaktionismus; insbesondere Gruppendiskussionen, Gruppeninterviews und andere Verfahren, die auf Aufdeckung kollektiver Deutungsmuster zielen, stehen dem interpretativen Paradigma ferner (vgl. Hopf 1982). Der Hinweis auf Theoriebezogenheit bezeichnet also nur einen erkenntnistheoretischen Anknüpfungspunkt, nicht aber zwingende Vorgaben für die Gestaltung von Auswertungsstrategien. Im übrigen darf wohl gesagt werden, daß die Auswertungsprobleme im Rahmen der qualitativen Verfahren noch recht weit von eingespielten Lösungen entfernt sind.

Wilson ist nun der Meinung, daß eine Frontstellung der Anhänger beider Methodologien gegeneinander unsinnig sei. Er sagt:

„Jede bietet eine Art von Information, die sich nicht nur von der anderen unterscheidet, sondern auch für deren Interpretation erforderlich ist. Quantitative Daten decken Muster von Regelmäßigkeiten in situationsbedingten Handlungen auf und vermitteln vor allem Informationen über Verteilungen, während qualitative Daten Licht auf konkrete Sozialprozesse werfen, die bestimmte Muster von situationsbedingten Handlungen hervorbringen.

Folglich kann der Einsatz einer bestimmten Methode nicht gerechtfertigt werden durch die Präferenzen oder das „Paradigma“ des Forschers; sie muß vielmehr auf die Natur des fraglichen Forschungsproblems Bezug nehmen. Mehr noch, um die Verwechslungen einfacher Korrelationen mit Kausalbeziehungen oder um Fehler in der Spezifikation statistischer Modelle zu vermeiden, ist es nötig, etwas über die Prozesse zu wissen, durch die die Regelmäßigkeiten hervorgebracht werden, die gerade untersucht werden. Kurz, die Interpretation quantitativer Daten ist nur möglich mit Rekurs auf das qualitative Verständnis des Analytikers von den untersuchten sozialen Entscheidungen; ebenso ist die Interpretation qualitativer Daten gestützt auf des Analytikers Wissen über Regelmäßigkeiten von Strukturen, deren Teil die untersuchten Erscheinungen sind“ (1981, S. 58).

4.

Die zu klärende Frage ist also, welche kriminologischen Fragestellungen eher auf Regelmäßigkeiten und Häufigkeiten gerichtet sind, und welche eher auf das Verständnis der Details gesellschaftlicher Prozesse. Ich wähle diese stark vereinfachende Dichotomie von Frequenzverteilung und Tiefenstruktur, weil darin wenigstens ansatzweise ein Gliederungspunkt gesehen werden kann. Die Prüfung ist auf die Themenkreise „Normgenese“ und „Sanktionierungsprozesse“ eingegrenzt, weil hierzu Projekte aktuell DFG-förderungsfähig sind.

1. Um mit dem leichtesten zu beginnen: Bei dem Gegenstandsbereich der Normgenese gilt das Forschungsinteresse den Einflußstrukturen bei gesetzgeberischen Einzelfällen und nicht irgendwelchen Häufigkeitsbeschreibungen. Solche wären erst interessant, wenn Strukturtypen der Normgenese identifiziert sind und das Auftreten des einen oder anderen Normgenesetyps von Rahmenbedingungen hergeleitet werden soll. Zu einem qualitativen Ansatz gehören wenigstens folgende Schritte: Da Gesetzgebung die Auswahl einer Gesetzesformel unter Zurückweisung vieler alternativer Formeln darstellt, ist ein sprachanalytischer erster Schritt in der Erfassung des im Gesetzgebungsprozeß eingesetzten Vokabulars von Formeln zu sehen; die Gesetzesformeln können sich unterscheiden nach Verpflichtungsgrad, Umfang der subsumierbaren Fälle, Präzision der Abgrenzung, Rekurs auf Verfahrensmaximen usw. Aufgrund einer lexikalischen Übersicht über solche Formeln könnten die Gesetzgebungsvorschläge oder -gegnenvorstellungen von Ministerien, Verbänden und Professionen daraufhin untersucht werden, welche Auswahl aus dem Vokabular sie verwenden. Schließlich können mit Experten Interviews mit narrativem Charakter, etwa anknüpfend an bestimmte Ereignisse im Gesetzgebungsprozeß (Hearings, Beratungen, Zurückziehung eines Entwurfs usw.), geführt werden, um die Aufschichtung der Argumentationsstrukturen, die mit bestimmten Formeln verknüpft sind, zu erreichen. Aus der Verknüpfung von Argumentationen und Formeln mit Interessengruppen ließe sich dann eine Einflußstruktur rekonstruieren. Ersichtlich ist ein solcher Forschungsansatz ein Prozeß; zu Beginn lassen sich nicht alle Forschungsschritte bereits angeben. Schon angesichts dieser offenen Situation, aber auch mit Blick auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Auswertung des divergenten Materials ergeben können, ist eine derart komplexe Forschungssituation gegeben, daß schon ein gewisser Mut dazu gehört, sich ihr zu stellen (vgl. auch KrimJ, Heft 3/1982).

2. Der zweite Brennpunkt in der elliptischen Konstruktion des DFG-Schwerpunktes ist der Problemkreis: Auswahl

von Sanktionen, ihre Abwicklung und ihr Effekt. Hier sind quantitative und qualitative Aspekte im Spiel. Strafzumessungsentscheidungen scheinen geradezu Prototyp des qualitativen Zugriffs zu sein. In breiter Front sind einschlägige Studien mit dem Ziel angetreten, die quantitative Größe „Strafe“ von Verteilungen unabhängiger oder intervenierender Variablen wie Schichtzugehörigkeit und Vorstrafen des Angeklagten, kriminalpolitische Einstellungen der Richter oder Eindeutigkeit der Beweislage im zur Aburteilung anstehenden Fall korrelationsstatistisch oder regressionsanalytisch her zu erklären („zu prognostizieren“ – retrospektiv). Dabei gewonnene Modelle zeigen einige Konsistenzen auf; dennoch muß man fragen, ob die Prozesse der Bewertung und Würdigung dieser mit Strafbemessung zusammenhängenden Faktoren schon bekannt sind, oder ob es sich nicht eher um ein black-box-Modell handelt, wo der Zusammenhang von input und output allenfalls hergestellt, nicht aber aufgeklärt worden ist. Wenn dies richtig ist, müßten qualitative Studien in Angriff genommen werden. Dabei wären Verhandlungen per Tonband zu protokollieren, zu transkribieren und dann konversationsanalytisch auszuwerten. Es müßte sich möglichst um Verhandlungen handeln, in denen strafzumessungsbezogene Fragen offen erörtert werden, also z. B. Verhandlungen vor dem Jugendrichter (Beispiele solcher Analysen werden bei Soeffner 1983 gesammelt). Denkbar wären auch Replikationen der Untersuchung von Lautmann (1973) zu richterlichen Beratungen, zumal Lautmann nur wenige Strafsachen beobachten konnte. Dafür käme die Übernahme von Schöffenämtern in Betracht; denn auch bei Wahrung des Beratungsgeheimnisses (§ 45 DRiG) lassen sich Interaktionsstrukturen und argumentative Modelle der einzelnen Beratungen protokollieren und späterer Analyse zugänglich machen. Im übrigen sei auf die Tatsache verwiesen, daß Feldforschung über die an der Sanktionsentscheidung beteiligten Instanzen (Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Verteidigerbüro, Gericht) bei uns in viel geringerem Maße als in der amerikanischen Kriminologie betrieben wird (vgl. McCall 1978).

3. Der Themenkomplex Vollzug der Sanktionen, also Abwicklung des Strafvollzuges oder der ambulanten Sanktionen, wird in der Forschung unterschiedlich behandelt. Befragungen des Vollzugsstabes und der Gefangenen sind aber sicherlich verbreitetere Verfahren als Dokumentenanalyse oder gar teilnehmende Beobachtung des Vollzugsgeschehens. Die große Erhebung zum schweizerischen Strafvollzug hat wenig Parallelen in der BRD gefunden; dort war mit Triangulation von teilnehmender Beobachtung, Befragung und Aktenanalyse recht umfangreiches Material gesammelt worden, wobei die Auswertung dann allerdings im wesentlichen quantitative Deskriptionen lieferte (vgl. Stratenwerth/Aeber-

sold 1976). Gerade deshalb ist zu fragen, ob nicht ein rein qualitativer Ansatz erheblich mehr Einsichten in das Vollzugsgeschehen liefern würde als ein Ansatz mit kombinierten Methoden, bei dem dann den quantitativen Maßen womöglich doch mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird. Besser als jede standardisierte Forschung im Jugendstrafvollzug hat die Methode von J. Kersten und C. v. Wolffersdorff-Ehlert, mit Gefangenen über lange Zeit Gruppendiskussionen zu führen, die kollektive Verarbeitung der Haftsituation durchsichtig gemacht (1980). Beide Autoren konnten bei den jungen Gefangenen Perspektiven nachweisen, bezogen auf Arbeit und Ökonomie, auf Markttkartelle und sexuelle Unterdrückung, auf Anpassung und Abwehrmechanismen bis hin zur Kultivierung von Traumwelten, die einen scharfen Gegensatz zur institutionellen Erziehungsideologie bilden. Die Präsentation des Materials geschieht so offen, und die Rolle der Forscher wird so schonungslos selbstkritisch dargestellt, daß die Stichhaltigkeit der Interpretationen weitgehend prüfbar wird. Auch wenn an manchen Stellen theoretische Positionen der Autoren die Wiedergabe der Perspektiven der Gefangenen beeinflußt haben könnten, ersetzen sie doch die reichlich inhaltsleere Metapher der „Subkultur der Gefangenen“ durch ein kohärentes Deutungsmuster des Gefängnisalltags, das an „konsequentem Rückzug auf eigene Interessen und Bedürfnisse“ organisiert ist, und das auch die Mitgefangenen in erster Linie als Konkurrenten um knappe Güter oder als Geschäftspartner im Tauschhandel um Dinge und Dienstleistungen einstuft. Deutlich wird, daß die Perspektivendifferenz zwischen den jeweils kollektiv gehaltenen Deutungsmustern der Bestrafte(n) und der Vollstrecker so groß ist, daß auf Resozialisierung zielende Maßnahmen in ihrem Sinn völlig verdreht werden können (z. B. wenn Berufsausbildung als begünstigte Haftsituation wahrgenommen wird).

4. Bei der Frage nach Wirksamkeit von Sanktionen fällt sofort das Stichwort „Rückfallrate“ ein. Nicht nur diese Quantität, sondern auch das mittlerweile eingespielte Design der Erfolgsmessung unter Rückgriff auf Experimental- und Kontrollgruppen, die möglichst zufällig zustande gekommen sein sollen, definieren dieses Forschungsthema als eindeutig quantitativ. Dennoch mag man fragen, ob das herkömmliche Evaluationsdesign sensibel genug Veränderungen der unabhängigen und abhängigen Variablen zu erfassen vermag (vgl. Reinke-Köberer 1983). So liegt ein Mangel der Forschung sicherlich im Verzicht auf eine genaue Deskription des Treatments (der zu untersuchenden Sanktionswirklichkeit) im Zeitablauf. Behandlungsverfahren ändern sich ja mit ihrer Routinisierung. Es gibt Interdependenzen zwischen Behandlern und Behandelten, so daß die Einflußsituation nicht stabil bleibt. Wesentlicher als dieser gültigkeitsbezogene

Einsatz von qualitativer Deskription könnte der Versuch sein, die Wirkungsmessung von Sanktionen zu humanisieren. Die Rückfallziffer ist ja weniger eine Information über Menschen als eine Meßgröße für wiederkehrende Arbeitsbelastung der Justiz. Eine wirklich auf die Personen bezogene Wirksamkeitsstudie könnte eventuell mit der Anwendung der in jüngster Zeit populär gewordenen Biographieforschung gelingen. Die Frage ist, wie stark Lebensläufe durch Sanktionsereignisse umgestaltet werden. Dabei geht es nicht so sehr um die gängige Metapher der „kriminellen Karriere“, in der das Leben in den von Sanktionsvollzug belassenen Lücken von Lebenszeit stattfindet. Es geht vielmehr um die Modifikationen von Familienzyklen und Ausbildungs- und Berufskarrieren durch Sanktionsereignisse. Die Interferenzwirkung solcher Erleidensprozesse könnte etwa durch narrative Interviews thematisiert werden, die – beginnend bei dem Sanktionsereignis – in Kreisen die davon betroffenen Sphären der Biographieabwicklung thematisieren würden. Ich verspreche mir von solcher Methodik eine Chance, daß die Evaluation von Sanktionswirkungen viel von ihrer Abgehobenheit von menschlichen Lebensbezügen verlieren könnte; sie entginge dann vielleicht auch dem Verdikt von David Matza, der mit Recht der Forschung, die aus der Präventionsperspektive erfolgt, ein großes Desinteresse an der Lebenswelt des Abweichers bescheinigt hat (1973, Kapitel 2).

5. Abschließend noch ein Wort zur Frage der Messung von Generalprävention. Die Schwierigkeiten einer gültigen Erfassung der Abschreckungswirkung von Strafen durch Feldexperimente und Befragungen von Normadressaten sind bekannt. Mit Befragungen kann zwar ein potentiell wirksames Strafwissen ermittelt werden; wie dieses sich aber in einschlägigen Situationen auswirkt, bleibt im Detail offen. Ungeklärt ist ferner die Einbettung von Strafverfolgungsfurcht in moralische Ablehnungen oder Rechtfertigungen von Normbruch. Um den Stellenwert des Bestrafungskalküls im Rahmen der verschiedenen Argumentationsebenen pro und contra herauszufinden, könnte sich eine Befragungstechnik eignen, wie sie Kohlberg zur Ermittlung des moralischen Urteils praktiziert. In Analogie dazu wäre über Normbruchbeispiele aus der privaten Erfahrung des Befragten zu diskutieren, und dabei für eine Reihe denkbarer Motivationsquellen wie Sympathie in der Familie, Anerkennung in Cliquen, Bild von sich selbst, moralischen Standards, Sanktionskonsequenzen durch notfalls bohrende Nachfragen die subjektive Relevanz festzustellen. Eventuell kann dadurch die Aufschichtung der Argumentationsebenen gelingen (vgl. zur Methode Turiel 1980). Fraglich ist dann bloß noch, ob es nichtdirektive Wege gibt, die Abschreckungsproblematik im Interview zu thematisieren, wenn der Befragte selbst darauf verzichtet.

5.

Spätestens an dieser Stelle muß die Spekulation über Forschungsmöglichkeiten abgebrochen werden. Bekanntlich liegt der Teufel im Detail, d. h. in der Verwirklichung der Forschungsidee, und niemand hat die Wahrheit dieser Bemerkung stärker am eigenen Leibe erfahren als der qualitativ arbeitende Forscher in der Auswertungsphase. Die zeitaufwendigen Arbeitsschritte bei der möglichst vollständigen Analyse qualitativen Materials werden oft übersehen; aber sie sind es, die qualitative Forschung zeitlich so wenig planbar machen, daß eine realistisch kalkulierende Beantragung von Forschungsmitteln aussichtslos zu werden droht. Dennoch verdienen die neuen sozialwissenschaftlichen Forschungsstrategien der interpretativen Verfahren, der biographischen Methode oder der vielfältigen qualitativen Interviewtechniken ihre Anwendungschance im kriminologischen Forschungsfeld. Immerhin sind qualitative Verfahren ja erfolgreich in Beobachtungsstudien bei Abweichlern (Girtler 1980; Gerdes/Wolffersdorff-Ehlert 1974), Polizisten (Blankenburg/Feest 1972) oder Sozialarbeitern (Peters/Cremer-Schäfer 1975) eingesetzt worden. Die beliebten Aktenanalysen bleiben außer Betracht; sie sind quantitativen Auswertungsstrategien leichter zugänglich als qualitativen (vgl. aber Seibert 1981).

Schrecken sollte auch nicht die Auseinandersetzung mit einer Argumentation, die den kriminalpolitisch Engagierten besonders trifft: mißliebige Forschungen, für welche Seite auch immer, werden am liebsten durch den Nachweis methodischer Mängel geschlachtet. Und handlich ist dabei besonders das Hackebeilchen der Repräsentativität: Was nicht repräsentativ ist, ist schlechthin indiskutabel. Solches Verdikt träfe natürlich qualitative Forschung am ehesten. Man darf dieses Problem aber nicht überbewerten. Es gibt auch Einzelfallstudien, die – obwohl ihre Verallgemeinerungsfähigkeit völlig offen ist – in der Lage sein können, z. B. die gesamte deutsche Jugendgerichtswelt zu verzaubern: man denke an die Breitenwirkung des Münchner-Brücke-Projekts – ohne exakte Evaluation (vgl. Pfeiffer 1979). Vielleicht kann man daraus folgenden Schluß ziehen: In der Kriminologie der Bundesrepublik existiert sicherlich noch kein Trend zur qualitativen Forschung; aber qualitative Forschung könnte hier am ehesten existieren, wenn ihr Thema im kriminalpolitischen Trend liegt.

* Leicht überarbeitete Fassung eines Vortrags für das DFG-Kolloquium „Empirische Sanktionsforschung – Genese und Wirkungen von Sanktionsnormen und Sanktionen“ (12. – 14. 11. 1982 in Haan).

- ARBEITSGRUPPE BIELEFELDER SOZIOLOGEN: Kommunikative Sozialforschung. München 1976
- BLANKENBURG, E. / J. FEEST: Die Definitionsmacht der Polizei. Düsseldorf 1972
- BRUMLIK, M.: Fremdheit und Konflikt. KrimJ 12, 1980, S. 310–318
- BRUSTEN, M. / W. D. EBERWEIN, T. FELTES, G. GOLLNER, K. F. SCHUMANN: Freiheit der Wissenschaft – Mythos oder Realität? Eine empirische Untersuchung von Forschungskonflikten und der rechtlichen Regulierung der Forschungsabwehr aus der Sicht der Sozialwissenschaftler. Frankfurt 1981
- ESSER, H.: Qualitative und quantitative Methoden – eine Scheinkontroverse? (Kurzfassung), unv. Manuskript, Essen 1983
- GERDES, K. / C. V. WOLFFERSDORFF-EHLERT: Drogenszene – Suche nach Gegenwart. Stuttgart 1974
- GIRTLE, R.: Vagabunden in der Großstadt. Stuttgart 1980
- GLASER, A. / A. STRAUSS: The Discovery of Grounded Theory. Chicago 1967
- HOFFMANN-RIEM, C.: Die Sozialforschung einer interpretativen Soziologie. Der Datengewinn. Kölner Z.f.Sociologie 32, 1980, S. 339–372
- HOPF, C.: Norm und Interpretation. Einige methodische und theoretische Probleme der Erhebung und Analyse subjektiver Interpretationen in qualitativen Untersuchungen. Zeitschrift f.Sociologie 11, 1982, S. 307–329
- KAISER, G. / H. SCHÖCH: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Juristischer Studienkurs. München 1982 (2. Aufl.)
- KATZ, B. A. / W. SHARROCK: Eine Darstellung des Kodierens. In: WEINGARTEN, E. / F. SACK / J. SCHENKEIN (Hrsg.): Ethnomethodologie – Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns. Frankfurt 1976, S. 244–271
- KERSTEN, J., C. V. WOLFFERSDORFF-EHLERT: Jugendstrafe – Innenansichten aus dem Knast, Frankfurt 1980
- KLEINES KRIMINOLOGISCHES WÖRTERBUCH, Freiburg 1972
- KRIMINOLOGISCHES JOURNAL Schwerpunktheft Normgenese 3/1982
- KRIMINOLOGISCHES JOURNAL Schwerpunktheft Terrorismusforschung, 2/83
- LAUTMANN, R.: Justiz – die stille Gewalt. Frankfurt 1973
- MATZA, D.: Abweichendes Verhalten. Heidelberg 1973
- MCCALL, G. J.: Observing the Law. Field Methods in the Study of Crime and the Criminal Justice System. New York 1978
- REINKE-KÖBERER, E.: Zur neuen Methodendiskussion in den Sozialwissenschaften: ist der quantifizierende Ansatz an der Empirie gescheitert? Unv. Manuskript Frankfurt 1983
- PETERS, H.: H. CREMER-SCHÄFER: Die sanften Kontrolleure. Stuttgart 1975
- PFEIFFER, C.: Das Projekt „Brücke e. V.“, ein Beitrag zur inneren Reform des Jugendkriminalrechts und zur Sanktionsforschung im Bereich der Weisungen und Zuchtmittel, KrimJ 1979, S. 261 ff.
- SCHMITZ, H. W.: Tatgeschehen, Zeugen und Polizei. Wiesbaden 1978 (BKA-Schriftenreihe Bd. 9)
- SEIBERT, T. M.: Aktenanalysen. Tübingen 1981
- SOEFFNER, G. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion. Tübingen 1983 (im Druck)
- STEINERT, H.: Kriminalpolitik durch Kriminologen. KrimJ 15, 1983, S. 7–13
- STRATENWERTH, G.: P. AEBERSOLD: Der schweizerische Strafvollzug. Programm, Methode und Durchführung einer empirischen Untersuchung. Aarau und Frankfurt 1976
- TURIEL, E.: Entwicklungsprozesse des moralischen Bewußtseins des

Kindes, in: DÖBERT, R.: J. HABERMAS / G. NUNNER-WINKLER (Hrsg.): Entwicklung des Ichs. Königstein 1980, S. 115–149
WILSON, T. P.: Qualitative „versus“ Quantitative Methods in Social Research, in: ZUMA-Arbeitsbericht No. 1981/19. Mannheim, S. 37–69

Summary

The paper questions the preference for quantitative research techniques among German criminologists. In the two fields of criminal justice system research and the study of genesis of penal law some research projects are sketches which may profit from the greater validity of qualitative techniques as being used in sociolinguistic research. However, the organisational, professional, (a-)theoretical and funds-related context of the science Criminology tends to guarantee the further dominance of the quantitative methodology.

Bremen, Wachmannstr. 86